

iß die Wahrheit allein von den Christen gelehrt ist, daß der Sohn Gottes Mensch wurde, daß die Dämonen die Mythen erfunden haben, damit auch die Lehre von Christus als Mythos erheime. Der dritte Theil (c. 61—67) gibt Aufschluß über die Taufe und die Eucharistie; die Rithteilungen darüber sollen den schlimmen Geächten begegnen, welche sich an die gottesdienstlichen Versammlungen der Christen knüpften. Der Schluß (c. 68) enthält eine Drohung mit dem Gericht Gottes, und zuletzt wird, zum Beweis, daß die vorgetragene Bitte, die Christen nicht von wegen ihres Glaubens oder Namens zu bestrafen, nicht unbillig und ungerecht sei, das Rescript Hadrians an Minucius Fundanus mittheilt.

2. Die zweite Apologie. Den Anlaß zu ihrer Abfassung ergab ein besonderer Vorfall. Eine Frau, welche vormals in Ausschweifungen gelebt hatte, aber durch das Christenthum auf einen edlern Weg geführt worden war, suchte auch ihren Gatten zu bekehren, und da dieses ihr nicht gelang, sondern der Mann nur immer tiefer sank, ließ sie sich zuletzt von ihm scheiden. Die Folge war, daß der Mann sowohl sie als ihren Lehrer kolumanus als Christen anklagte. Letzterer wurde auf Grund seines Bekenntnisses durch den Stadtprefecten Urbicus sofort zum Tode verurtheilt, ob mit ihm starben noch zwei andere Christen, welche das Vorgehen des Richters tabelten. Dieß stimmte Justin, sich wieder mit einer Schutzschrift für die Christen an die Heiden zu wenden. Nachdem er den Vorfall erzählt (c. 1—3), sucht er (c. 4—13) zwei Einreden der letzteren zu überlegen: warum die Christen nicht selbst Hand an sich legen, um desto schneller zu ihrem Gott zu gelangen, und warum Gott, wenn er ihr Heil sei, sie tödten lasse? Zudem er die Verfolgung der Christen auf den Haß der Dämonen zurückführt, deren Herrschaft durch Christus zerstört werde, bemerkt er in Beantwortung der zweiten Frage: Gott lasse die Leiden seiner Verehrer zu, um die den Geschöpfen verliehene Freiheit nicht aufzuheben und für die weitere Ausbreitung der christlichen Religion Zeit zu gewähren. Zugleich erwerthet er die Verfolgung zu einem Beweis für die Unschuld der Christen, indem diese als die Anhänger des ganzen Logos oder der vollen Wahrheit den Dämonen um so mehr verhaßt seien, da dieselben früher schon diejenigen verfolgten, welche als Grund des dem ganzen Menschengeschlecht eingepflanzten Samens des Logos einigermaßen fromm und weise lebten (c. 8). Der Schluß enthält die Bitte, die Kaiser möchten die Schrift beizügigen und veröffentlichen lassen und den Christen ein gerechtes Gericht gewähren (c. 14—15). Die Schrift steht in den Handschriften vor der ersten Apologie, und sie lag so vielleicht bereits Eusebius vor, da er sie einmal (H. E. 4, 17) die ältere Apologie nennt. Doch hielt er sie nicht für die erste; denn an zwei Stellen (4, 16. 18) zeichnet er sie als die zweite; an der letztern Stelle weist er der größern Apologie zugleich

ausdrücklich den ersten Platz an, und daß jene dieser in der That nachfolgte, zeigen die wiederholten Verweisungen auf letztere. In den bezüglichen Stellen ist indessen die größere Apologie nirgends als besondere Schrift bezeichnet. Justin gebraucht vielmehr in dieser Beziehung ebenso ein *ὡς ἡρώδημα*, wie er mit diesen Worten in der ersten Apologie selbst von einer spätern Stelle auf eine frühere verweist. Dieses Verfahren gab schon früher, besonders aber in der neuesten Zeit, zu der Annahme Anlaß, die kleinere Apologie sei gar keine eigene Schrift, sondern ein bloßer Nachtrag zu der größern und dieser noch vor ihrer Veröffentlichung hinzugefügt. Harnack (a. a. O. 145) hält den Punkt sogar für so sicher, daß er über ihn kein Wort mehr verlieren will. Bei der wenig sorgfältigen Schreibweise Justins und bei der erregten Stimmung, die sich in der zweiten Apologie kundgibt, ist der fragliche Schluß indessen nicht conclusent, und die Schriftstücke sind um so eher zu unterscheiden und auseinander zu halten, weil dieß bereits durch Eusebius geschah. Demnach ist auch die weitere Aufstellung Harnacks (a. a. O. 172—190), Justin habe eine zweite Apologie überhaupt nicht geschrieben und Eusebius irrtümlich die Supplicatio des Athenagoras als justinische Arbeit bezeichnet, hinfällig, davon ganz abgesehen, daß es ihr auch sonst an der hinreichenden Begründung fehlt. (Vgl. Theol. Quartalschr. 1883, 160—165.) Was aber endlich die Abfassungszeit der zweiten Apologie anlangt, so läßt Eusebius (H. E. 4, 16) die Schrift den Kaisern Antoninus Verus (Marc Aurel) und Lucius Verus, bezw. (4, 18) Marc Aurel allein überreicht werden. Wie es scheint, wurde er zu der Annahme durch die Meinung veranlaßt, die Schrift stehe mit dem Martyrium des Kirchenvaters in enger Verbindung (4, 16). Diese Meinung beruht aber auf einem Mißverständnis der einschlägigen Worte bei Justin und Tatian. Die Apologie selbst weist auf die vorausgehende Regierung hin. Wenn es heißt, solches Verfahren gezieme sich nicht für Kaiser Pius, noch auch für den Philosophen, seinen Sohn (c. 2), und wenn am Schluß die Bitte ausgesprochen ist, die Kaiser sollten ein gerechtes Gericht halten, wie es ihre Frömmigkeit und Weisheit erfordere, so sind unstreitig die Kaiser Antoninus Pius und Marc Aurel in's Auge gefaßt. Zur Zeit Antonins stimmt auch der im Eingang der Apologie erwähnte Praefect Urbicus, dessen Amtsführung zwischen die Jahre 144 und 160 fällt. Leider ist die Praefectur nicht genauer zu bestimmen. Doch ist sie, da Urbicus der Vorgänger des Salvius Julianus und der zweite Vorgänger des Rusticus war, dessen Amtszeit, wie bereits gesagt, durch die Jahre 163 und 167 begrenzt wird, nicht unwahrscheinlich an das Ende der Regierung des Kaisers zu setzen. (Vgl. Theol. Literaturzeitung 1876, 443—446.)

3. Der Dialog mit dem Juden Trypho. Die Schrift stellt sich als Aufzeichnung einer Disputation dar, welche Justin mit einem jüdischen